

Satzung
der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim über das gemeindliche Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das
Grundstück Flurstücks-Nr. 1006/3 im Einmündungsbereich Assenheimer
Weg/Speyerer Straße (L 454) im Ortsteil Schauernheim

vom 26. November 2014

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Grundstück Fl.-Nr. 1006/3 im Einmündungsbereich Assenheimer Weg/Speyerer Straße (L 454) im Ortsteil Schauernheim.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das gemeindliche Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für das Grundstück Flurstücks-Nr. 1006 im Ortsteil Schauernheim vom 6. 2. 2014 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 26. November 2014
gez. Bernd Fey
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 26. November 2014
gez. Bernd Fey
Ortsbürgermeister